

Satzung der Gemeinde Hattstedt
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
für das Gebiet "Westen Mühlenberg" nördlich der K 2 und östlich des
Lehmkuhlerweges

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Nordfriesland folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das o. a. Gebiet, bestehend aus dem Text erlassen:

Der Text wird um folgende Festsetzungen ergänzt:

1. Wintergärten: sind in Holz-, Kunststoff- oder Aluminiumbauweise mit Glasausfachung zulässig. Die Größe wird auf max. 30 m² Grundfläche festgesetzt. Sie sind nur an das Wohnhaus angebaut zulässig.

Dachform und Dachneigung werden nicht festgesetzt.

Sie sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GRZ) darf ausnahmsweise für die Errichtung von Wintergärten um 20 m² überschritten werden.

2. Garten- und Gewächshäuser: Je Grundstück sind freistehende Gartenhäuser in Holzbauweise und Gewächshäuser in Skelettbauweise bis 30 m³ Gesamtgröße zulässig. Die Größe je Einzelanlage wird auf 20 m³ begrenzt. Sie sind nur im hinteren Grundstücksbereich zulässig.

Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung werden nicht festgesetzt.

In Kraft : 12.05.1992

1. Ausfertigung